

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

(Unsere Geschäftsbedingungen gelten bei Auftragserteilung als angenommen. Sie geben den ganzen Vertragsinhalt wieder)

- Grundangebot: klassische Personalvermittlung**
 Wir bieten Ihnen folgende Dienstleistungen für die Personalvermittlung im Feststellenbereich an
 - Bestimmung der notwendigen Anforderungen und Qualifikationen
 - Prüfung und Auswahl von geeigneten Bewerbern
 - Aufbereiten von Bewerbungsunterlagen geeigneter Bewerber
 - Vorstellung der Bewerber mit der Übermittlung aufbereiteter Bewerbungsunterlagen
 Ebenfalls inbegriffen: Gespräche mit den Kandidaten, Referenzen einholen, Koordination der Vorstellungsgespräche, Absagen
- Vergütung für das Grundangebot: Reine Erfolgsbasis**
 Eine Entschädigung an avoris ist nur im Erfolgsfall geschuldet. Der Erfolgsfall ist eingetreten, wenn der Auftraggeber mit dem vorgestellten Arbeitnehmer einen Vertrag abschliesst.
 Berechnungsgrundlage ist die zwischen Auftraggeber und Bewerber vereinbarte Jahresbruttovergütung zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Jahresbruttovergütung umfasst alle Zahlungen, einschliesslich der Zahlungen von 13. Monatslohn, Gratifikationen, Urlaubsgeld, Provisionen, Boni, Sonderzahlungen etc., die der Bewerber innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vom Auftraggeber erhält oder auf den er Anspruch hat. Bei Vereinbarung eines Zielsalärs gilt dieses. Die berechnete Summe wird nachfolgend als „Bruttोजahreslohn“ bezeichnet.

Bruttोजahreslohn von CHF	bis CHF	Vermittlungssatz in %
	60'000.--	13 %
60'001.--	90'000.--	15 %
90'001.--	120'000.--	17 %
120'001.--	150'000.--	19 %
150'001.--	und höher	gemäss Offerte

Der Auftraggeber übermittelt avoris innert 7 Tagen nach Vertragsabschluss den Vertrag.

Schliesst ein Dritter einen Vertrag mit einem Bewerber aufgrund von Unterlagen und Informationen, die der Auftraggeber vom Personalvermittler erhalten hat und die der Auftraggeber entgegen dieser Vereinbarung weitergegeben hat, schuldet der Auftraggeber gleichfalls das Vermittlungshonorar.

Wurden durch avoris Kandidaten für die besprochene oder eine andere Stelle vorgeschlagen, können diese während einer Schutzfrist von 12 Monaten nicht direkt oder indirekt, d.h. durch Dritte eingestellt werden. Kommt es zu einer Verletzung dieser Schutzklausel, wird das vollumfängliche Vermittlungshonorar fällig.

- Zahlung**
 Rechnungen von Avoris sind nach Abschluss des Vertrags des Auftraggebers mit dem Bewerber sofort fällig und ohne Abzüge zu begleichen. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Erhalt der Rechnung. Das Vermittlungshonorar wird spätestens mit dem Stellenantritt des Bewerbers fällig.
- Vertraulichkeit/ Unterlagen**
 Es besteht die Pflicht, über Daten und Informationen, die über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten wurde, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiter zu geben, wobei avoris jedoch jederzeit berechtigt ist, Bewerber auch anderen Auftraggebern vorzuschlagen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort. Der Auftraggeber hat die von avoris übergebenen Unterlagen auf Verlangen zu retournieren. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.
- Ausschluss der Gewährleistung und Beschränkung der Haftung**
 Die von avoris zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten, insbesondere früheren Arbeitgebern. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und Informationen kann avoris somit nicht übernehmen.
 Die Dienstleistung von avoris für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Geeignetheit des Kandidaten. Der Auftraggeber trägt im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit dem Arbeitnehmer die alleinige Verantwortung für die Auswahl. avoris haftet insbesondere nicht für Qualifikation, Eignung, Arbeitsbereitschaft oder Arbeitserfolg des Bewerbers oder für die Echtheit und Richtigkeit allenfalls weitergeleiteter Urkunden. Sie haftet nur für Schäden, die nachweislich und direkt durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtenverletzung von avoris beim Auftraggeber entstanden sind. Die Haftung ist generell auf das vom Auftraggeber tatsächlich an avoris für die Vermittlung des jeweiligen Bewerbers bezahlte Entgelt, maximal aber auf den Betrag von CHF 10'000.- beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn des Auftraggebers ist jedenfalls ausgeschlossen.
- Rückerstattungsbedingungen bei Kündigung innerhalb der Probezeit**
 Sollte das Arbeitsverhältnis innerhalb der gesetzlich vereinbarten Probezeit durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer gekündigt werden, gelten die folgenden Rückerstattungsregelungen für die Vermittlungsgebühr:

im 1. Monat	im 2. Monat	im 3. Monat
70 %	50 %	30 %

- Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
 Der vorliegende Vertrag unterliegt liechtensteinischem Recht. Für Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.